Diese Endgültigen Bedingungen werden im Falle einer Serie von Teilschuldverschreibungen, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem organisierten Markt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassen sind, bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), D-60311 Frankfurt am Main zu kostenlosen Ausgabe bereit gehalten und auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (www.commerzbank.de) unter "Investor Relations, Informationen für Fremdkapitalgeber, Emissionsprogramme" veröffentlicht.

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

bezüglich

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

(Emittentin)

EUR 3.000.000 variabel verzinsliche Anleihe von 2015/2023

begeben unter dem

Programm für die Begebung von Inhaber-Teilschuldverschreibungen

vom 24. Februar 2015

der

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Datum der Endgültigen Bedingungen: 2. Oktober 2015

Serien-Nr.: IHS358 Tranchen-Nr.: 1 Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Teilschuldverschreibungen unter dem Programm für die Begebung von Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Commerzbank Aktiengesellschaft (das "Programm"), die zusammen mit dem Basisprospekt vom 24. Februar 2015, und den Nachträgen vom 1. April 2015, 27. Mai 2015, 12. Juni 2015 und 10. August 2015 (der "Prospekt"), zu lesen sind. Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Der Basisprospekt und Nachträge hierzu sind bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), D-60311 Frankfurt am Main erhältlich und können auf der Internetseite der Commerzbank Aktiengesellschaft (www.commerzbank.de) unter "Investor Relations, Informationen für Fremdkapitalgeber, Emissionsprogramme" abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Prospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Begriffe, die in den im Basisprospekt vom 24. Februar 2015 enthaltenen Programm-Anleihebedingungen ("Programm-Anleihebedingungen") definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Die Programm-Anleihebedingungen werden durch die Angaben in Teil I dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die jeweils vervollständigten und spezifizierten Bestimmungen der Option II der Programm-Anleihebedingungen stellen für die betreffende Serie von Teilschuldverschreibungen die Anleihebedingungen dar (die "Anleihebedingungen").

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung angefügt.

Bedingungen, die die Programm-Anleihebedingungen komplettieren bzw. spezifizieren:

Die für die Teilschuldverschreibungen geltenden Anleihebedingungen sind nachfolgend aufgeführt.

§ 1 (FORM)

- (1) Diese Serie von Teilschuldverschreibungen der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die "Emittentin") wird am 12. Oktober 2015 (der "Ausgabetag") in Euro ("EUR") (die "Emissionswährung") im Gesamtnennbetrag von EUR 3.000.000 (in Worten: Euro drei Millionen) begeben und ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen (die "Teilschuldverschreibungen") im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eingeteilt (der "Nennbetrag").
- (2) Die Teilschuldverschreibungen werden durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CBF") (das "Clearing-System") hinterlegt.
- (3) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Commerzbank Aktiengesellschaft trägt.
- (4) Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Anleihegläubiger die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen wird ausgeschlossen.
 - Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems übertragen werden können.
- (5) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck "**Anleihegläubiger**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 (STATUS IN DER LIQUIDATION ODER DER INSOLVENZ DER EMITTENTIN)

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht dinglich besicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, stehen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Teilschuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin im Rang gleich.

§ 3 (VERZINSUNG)

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden auf den Nennbetrag ab dem 12. Oktober 2015 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "Zinsperiode") mit dem gemäß Absatz (3) ermittelten Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (2) bedeutet

"Zinszahlungstag" 12. Januar, 12. April, 12. Juli und 12. Oktober. Der erste Zinszahlungstag ist der 12. Januar 2016. Der letzte Zinszahlungstag ist der Endfälligkeitstag.

- (2) Wenn ein Zinszahlungstag (mit Ausnahme des letzten Zinszahlungstages) auf einen Tag fällt, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so ist stattdessen der nächstfolgende Zahlungsgeschäftstag der Zinszahlungstag, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall ist der Zinszahlungstag der unmittelbar vorangehende Zahlungsgeschäftstag.
- (3) Der Zinssatz für die Teilschuldverschreibungen wird für jede Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er entspricht dem in Einklang mit Absatz (4) ermittelten Referenzzinssatz und wird für jede Zinsperiode zwei Geschäftstag(e) vor dem Beginn der betreffenden Zinsperiode (der "Zinsfestsetzungstag") von der Berechnungsstelle ermittelt.
 - Als Geschäftstag im Sinne dieses § 3 (3) gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer System (TARGET-System) hat.
- (4) 3-Monats EURIBOR (der "Referenzzinssatz") ist der am Zinsfestsetzungstag gegen 11.00 Uhr vormittags (Ortszeit Brüssel) auf der Bildschirmseite Reuters EURIBOR01 (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (die "Bildschirmseite") veröffentlichte, als Jahreszinssatz ausgedrückte Zinssatz für Einlagen in der Emissionswährung für die betreffende Zinsperiode.

Falls die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nicht wie oben beschrieben feststellen kann, weil der fragliche Zinssatz nicht veröffentlicht wird, oder die Berechnungsstelle den Zinssatz aus anderen Gründen nicht feststellen kann, so gilt als Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle ermittelte (sofern erforderlich auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundete, wobei 0,0005 aufgerundet werden) arithmetische Mittel der Zinssätze, die vier von der Berechnungsstelle gemeinsam mit der Emittentin festzulegende Referenzbanken (die "Referenzbanken") am betreffenden Zinsfestsetzungstag führenden Banken für Einlagen in der Emissionswährung für die betreffende Zinsperiode nennen.

Geben zwei oder mehr Referenzbanken einen Zinssatz an, so wird das arithmetische Mittel wie beschrieben auf der Basis der zur Verfügung gestellten Angaben errechnet.

Geben weniger als zwei Referenzbanken einen Zinssatz an, so ermittelt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 317 BGB.

- (5) Die Berechnungsstelle teilt den für die jeweilige Zinsperiode ermittelten Zinssatz, den für jede Teilschuldverschreibung zahlbaren Betrag sowie den maßgebenden Zinszahlungstag unverzüglich, jedoch keinesfalls später als am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode, der Emittentin, den Zahlstellen und dem Clearing-System mit. Die Hauptzahlstelle macht den Zinssatz, den für jede Teilschuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag und den Zinszahlungstag unverzüglich gemäß § 12 bekannt. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode kann die Berechnungsstelle den zahlbaren Zinsbetrag sowie den Zinszahlungstag nachträglich berichtigen oder andere geeignete Regelungen zur Anpassung treffen, ohne dass es dafür einer gesonderten Bekanntmachung bedarf.
- (6) Ist der nach den Bestimmungen dieses § 3 für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger als 1,00%, so beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode 1,00%.
- (7) Ist der nach den Bestimmungen dieses § 3 für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher als 3,25%, so beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode 3,25%.
- (8) Sofern der Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag dieses Zeitraums (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraums (ausschließlich) (der "Zinsberechnungszeitraum") zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

§ 4 (RÜCKZAHLUNG)

Die Teilschuldverschreibungen werden am 12. April 2023 (der "Endfälligkeitstag") zum Nennbetrag (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

§ 5 (VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG, RÜCKKAUF VON TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN)

- (1) Die Emittentin ist nur gemäß § 5 (2) berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung vor dem Endfälligkeitstag zu kündigen.
- (2) Sofern nach dem Ausgabetag ein Gross-up-Ereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht nur teilweise) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 12 mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu kündigen. In diesem Fall ist die Emittentin verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen an dem in der Bekanntmachung für die Rückzahlung festgelegten Tag zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen.

Eine solche Kündigung darf nicht früher als 30 Tage vor dem Tag erfolgen, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge (wie in § 7 definiert) zu zahlen.

Ein "Gross-up-Ereignis" tritt ein, wenn der Emittentin ein Gutachten einer anerkannten unabhängigen Anwaltskanzlei vorliegt (und die Emittentin der Hauptzahlstelle eine Kopie davon gibt), aus dem hervorgeht, dass die Emittentin aufgrund einer an oder nach dem Ausgabetag in Kraft tretenden Gesetzesänderung (oder einer Änderung von darunter erlassenen Bestimmungen und Vorschriften) der Bundesrepublik Deutschland oder einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Gebietskörperschaft oder Behörde der Bundesrepublik Deutschland, oder als Folge einer Änderung der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, Bestimmungen oder Vorschriften durch eine gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht, eine Regierungsstelle oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich des Erlasses von Gesetzen sowie der Bekanntmachung gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Entscheidungen) verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, Zusätzliche Beträge gemäß § 7 auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlen, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht abwenden kann, indem sie Maßnahmen ergreift, die sie nach Treu und Glauben für zumutbar und angemessen hält.

- (3) Die Anleihegläubiger sind außer in Fällen des § 10 zu keinem Zeitpunkt berechtigt, von der Emittentin eine vorzeitige Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zu verlangen.
- (4) Der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag" ist der Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen.
- (5) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Teilschuldverschreibungen ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekaufte Teilschuldverschreibungen können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übergeben werden.

§ 6 (ZAHLUNGEN)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle aus diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in der Emissionswährung zu zahlen.
- (2) Die Zahlung sämtlicher gemäß dieser Anleihebedingungen zahlbaren Beträge erfolgt gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Hauptzahlstelle und im Falle der letzten Zahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Hauptzahlstelle an das Clearing-System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing-System. Die Zahlung an das Clearing-System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen.
- (3) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Teilschuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
 - Als "Zahlungsgeschäftstag" gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer System (TARGET-System) und das Clearing-System Zahlungen in EUR abwickeln.
- (4) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital im Hinblick auf die Teilschuldverschreibungen umfasst:
 - (a) alle Zusätzlichen Beträge, die gemäß § 7 hinsichtlich des Kapitals zahlbar sein können; und
 - (b) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 (4) definiert) bei vorzeitiger Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen.
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 unterliegen alle Zahlungen in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- und anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und die Emittentin ist nicht für irgendwelche Steuern oder Abgaben gleich welcher Art verantwortlich, die aufgrund solcher gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien oder Verordnungen auferlegt oder erhoben werden. Den Anleihegläubigern sollen wegen solcher Zahlungen keine Kosten entstehen.
- (6) Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht erhobenen Beträge an Zinsen oder Kapital bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Anleihegläubiger nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt wird, erlöschen die betreffenden Ansprüche der betreffenden Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 (STEUERN)

(1) Sämtliche in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "Zusätzlichen Beträge") zahlen, die dazu erforderlich sind, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären/keine zusätzlichen Beträge zahlen.

- (2) Zusätzliche Beträge gemäß Absatz (1) sind nicht zahlbar wegen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren,
 - (a) denen ein Anleihegläubiger wegen einer anderen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union unterliegt als der bloßen Tatsache, dass er Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist:
 - (b) denen der Anleihegläubiger nicht unterläge, wenn er seine Teilschuldverschreibungen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit oder, falls die notwendigen Beträge der Hauptzahlstelle oder den anderen etwa gemäß § 9 bestellten Zahlstellen (gemeinsam die "Zahlstellen") bei Fälligkeit nicht zur Verfügung gestellt worden sind, binnen 30 Tagen nach dem Tag, an dem diese Mittel den Zahlstellen zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 12 bekannt gemacht wurde, zur Zahlung vorgelegt hätte:
 - (c) die nicht zu entrichten wären, wenn die Teilschuldverschreibungen bei einem Kreditinstitut verwahrt und die Zahlungen von diesem eingezogen worden wären;
 - (d) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder
 - (e) die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind.
- (3) Die Emittentin ist keinesfalls verpflichtet, zusätzliche Beträge in Bezug auf einen Einbehalt oder Abzug von Beträgen zu zahlen, die gemäß Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß Nachfolgebestimmungen), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen von der Emittentin, der jeweiligen Zahlstelle oder einem anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden ("FATCA-Steuerabzug") oder Anleger in Bezug auf einen FATCA-Steuerabzug schadlos zu halten.

§ 8 (VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Teilschuldverschreibungen beträgt zehn Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 (ZAHLSTELLEN)

- (1) Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), D-60311 Frankfurt am Main ist Hauptzahlstelle (die "**Hauptzahlstelle**").
- (2) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") zu bestellen. Sie ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer

Bank zur Hauptzahlstelle oder zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle oder als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 12 bekanntzumachen.

- (3) Die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.
- (4) Die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen sind in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle bzw. den Zahlstellen einerseits und den Anleihegläubigern andererseits besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Hauptzahlstelle bzw. die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10 (KÜNDIGUNG)

- (1) Jeder Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren Einlösung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (4) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verlangen, falls:
 - (a) die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital gemäß diesen Anleihebedingungen länger als 30 Tage in Verzug ist;
 - (b) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen verletzt und die Verletzung 60 Tage nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung durch den jeweiligen Anleihegläubiger fortdauert:
 - (c) die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, sei es durch Gesellschafterbeschluss oder in sonstiger Weise (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Reorganisation in der Weise, dass alle Aktiva und Passiva der Emittentin auf den Nachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen);
 - (d) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies 60 Tage fortdauert, oder ihre Zahlungsunfähigkeit eingesteht;
 - (e) irgendein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
 - (f) im Falle einer Schuldnerersetzung im Sinne des § 11 (4)(b) ein in den vorstehenden Unterabsätzen (c)-(e) genanntes Ereignis bezüglich der Garantin eintritt.

Das Recht zur Fälligstellung erlischt, wenn die Lage, die das Recht auslöst, behoben ist, bevor das Recht ausgeübt wird.

(2) Die in Absatz (1) genannte Fälligstellung hat in der Weise zu erfolgen, dass ein Inhaber von Teilschuldverschreibungen der Hauptzahlstelle einen diese bei angemessenen Anforderungen zufrieden stellenden Eigentumsnachweis und eine schriftliche Kündigungserklärung übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet, in der der gesamte Nennbetrag der fällig gestellten Teilschuldverschreibungen angegeben ist.

§ 11 (SCHULDNERERSETZUNG, BETRIEBSSTÄTTENERSETZUNG)

- (1) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich § 11 (4) jederzeit während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 12 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Anleihebedingungen übernehmen.
- (2) Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "Neue Emittentin" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Anleihebedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 11 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen befreit.
- (3) Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "Emittentin" in allen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (außer in diesem § 11) die Neue Emittentin und (mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland in § 11) gelten die Bezugnahmen auf das Sitzland der zu ersetzenden Emittentin als Bezeichnung des Landes, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist.
- (4) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - (a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - (b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "Garantin" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Anleihegläubiger die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § 12 veröffentlicht wurde;
 - (c) die Neue Emittentin und die Garantin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt haben, in denen die Garantin und/oder die Neue Emittentin ihren Sitz haben oder nach deren Recht sie gegründet sind.
- (5) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 11 erneut Anwendung.
- (6) Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 12 eine Betriebsstätte der Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu der Betriebsstätte bestimmen, die primär für die rechtzeitige und pünktliche Zahlung auf die dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen und die Erfüllung aller anderen, sich aus diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin verantwortlich ist.

Die Absätze (4)(c) und (5) dieses § 11 gelten entsprechend für eine solche Bestimmung.

§ 12 (BEKANNTMACHUNGEN)

Sofern und solange die Teilschuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, werden die Teilschuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger bewirkt. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung.

§ 13 (BEGEBUNG WEITERER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN)

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Teilschuldverschreibungen konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Teilschuldverschreibung" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

§ 14 (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstellen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Teilschuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

Sonstige, nicht in die Anleihebedingungen einzusetzende Bedingungen, die für alle Teilschuldverschreibungen gelten

Ja

Nein

Ausgabepreis: 100,00%

Wertpapierkennnummer: CB0 F4C

Common Code: 130256856

ISIN: DE000CB0F4C1

Börsennotierung und Zulassung zum

Handel:

Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr)

Lieferung: Lieferung gegen Zahlung

Durchführung einer syndizierten

Emission:

Details (Namen und Adressen) Konsortialbank(en) / Käufer(n) und

Übernahmeverpflichtung:

Commerzbank Aktiengesellschaft Mainzer Landstrasse 153 / DLZ 2

60327 Frankfurt am Main Telefon: 069-136-44111 Telefax: 069-136-51664 Zu Händen von: Debt Capital Markets

Management- und Übernahmeprovision: Nicht anwendbar

Verkaufsprovision: Nicht anwendbar

Vertriebsprovision: Nicht anwendbar

Etwaige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer speziell in Rechnung gestellt werden

Entfällt

Prospektpflichtiges Angebot: Entfällt.

Investoren-Kategorie: Privatinvestoren

Stabilisierungsmanager Keiner

Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind:

Soweit es der Emittentin bekannt ist, hat keine Person, die bei dem Angebot der Teilschuldverschreibungen beteiligt ist, Interessen, die für das Angebot von

wesentlicher Bedeutung sind.

Gründe für das Angebot, geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten:

(i) Gründe für das Angebot:

Siehe Abschnitt "Verwendung des

Emissionserlöses" im Basisprospekt

(ii) Geschätzter Nettoemissionserlös: EUR 3.000.000

(iii) Geschätzte Gesamtkosten: EUR 100

Zustimmung zur Verwendung des

Prospekts

Jeder Finanzintermediär, der Teilschuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Teilschuldverschreibungen in Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg während des Zeitraums vom 2. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2015 zu solcher verwenden. Ein späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Übereinstimmung Prospekt in Paragraph 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und Rates des vom (geändert 4. November 2003 durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, noch gültig

ANNEX Zusammenfassung für die einzelne Emission

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "entfällt".

| Punkt | | Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise |
|-------|---|--|
| A.1 | Warnhinweis | Die Zusammenfassung soll als Prospekteinleitung verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die betreffenden Teilschuldverschreibungen zu investieren, auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen. |
| | | Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend macht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. |
| | | Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich deren Übersetzung übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. |
| A.2 | Zustimmung zur Verwendung des Prospekts | Jeder Finanzintermediär, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist – sofern und soweit dies in diesen Endgültigen Bedingungen so erklärt wird - berechtigt, den Prospekt für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während des Zeitraums vom 2. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2015 zu verwenden, vorausgesetzt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Paragraph 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, noch gültig ist. Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Commerzbank (www.commerzbank.de) abgerufen werden. |

| Punkt | | Abschnitt B - Emittentin |
|-------|--|---|
| B.1 | Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin | Die Bank führt die Firma COMMERZBANK Aktiengesellschaft. Der kommerzielle Name der Bank lautet COMMERZBANK. |
| B.2 | Sitz, Rechtsform, Rechtsord- nung, Land der Gründung | Sitz der Bank ist Frankfurt am Main und die Zentrale befindet sich in der Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die COMMERZBANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. |
| B.4b | Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken | Die globale Finanzmarktkrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Vergangenheit ganz erheblich belastet und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft erheblich negative Folgen für den Konzern insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise ergeben können. |
| B.5 | Konzernstruk- tur | Die COMMERZBANK ist die Konzernobergesellschaft des COMMERZBANK-Konzerns. Der COMMERZBANK-Konzern hält direkt oder indirekt Kapitalbeteiligungen an einer Reihe von Unternehmen. |

| | Gewinnprog- nosen oder -schätzungen | Entfällt. Die Emittentin gibt derzeit kein ab. | e Gewinnp | rognosen odel | r -schätzungen |
|------|--|--|---|---|---|
| B.10 | Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen | Entfällt. Uneingeschränkte Bestätigu Jahresabschluss und Lageberic die Konzernabschlüsse und Kor 2013 und 2014, die per Verwe sind, erteilt. Für den einer Konzernzwischenabschluss zur diesen Basisprospekt einbezoge erteilt. | ht für das (nzernlagebe sis in diese prüferische m 30. Jun | erichte für die en Basisprospe en Durchsicht i 2015, der p | 2014 sowie für Geschäftsjahre ekt einbezogen unterzogenen er Verweis in |
| B.12 | Ausgewählte wesentliche Finanzinformationen, Aussichten der Emittentin, Wesentliche Veränderungen in der | Die nachstehende Übersicht zei COMMERZBANK-Konzerns, Konzernabschlüssen nach IFR sowie dem verkürzten, einer Konzernzwischenabschluss zum <u>Bilanz (in Mio €)</u> Bilanzsumme | die d S zum 31 prüferische 1 30. Juni 20 | len jeweils . Dezember 20 en Durchsicht | geprüften 013 und 2014 unterzogenen |

| | Finanzlage | | | | | |
|------|--|--|--|---|--|---|
| | | Konzern-Gewinn- | <u>Januar – De</u> 2013 ^{*)} | <u>zember</u> 2014 | <u>Januar – J</u> 2014 | <u>Juni</u> 2015 |
| | | und Verlustrechnung <i>(in Mio €)</i> | 2010 | 201.1 | 2011 | 20.0 |
| | | Operatives Ergebnis | 731 | 684 | 581 | 1.070 |
| | | Ergebnis vor Steuern. | 238 | 623 | 581 | 1.004 |
| | | Konzernergebnis**) | 81 | 264 | 300 | 646 |
| | | *) Anpassung nach Restateme **) Soweit den COMMERZBAN | | • | euern. | |
| | | | | ist keine en des COM | | J |
| | | Seit dem 30. Juni 2 Finanzlage des COMM | | | | ung in der |
| B.13 | Jüngste Ereignisse, die in hohem Maße für die Zahlungsun- fähigkeit der Emittentin relevant sind | Entfällt. Es gibt keine Ereigniss Emittentin, die für die E relevant sind. | - | - | | - |
| B.14 | Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesell- schaften | Entfällt. Wie bereits unter Pu Konzernobergesellscha von anderen Unterneh | aft des COM | MMERZBANK- | Konzerns ur | nd ist nicht |
| B.15 | Haupttätig- keiten der Emittentin | Kapitalmarkt- und Inversitäten Ferner werden im Finanzdienstleistungen das Bauspar-, das Assibarüber hinaus baut wichtigsten deutschen Deutschland ist de Tochtergesellschaften, Der COMMERZBANK | breiten Pa le sowie inst und Abwick ageformen, estment Bar Rahmen de mit Koope let Manager t der Konzer Exportfinan: er Konzer Filialen und K-Konzern Istandsbank , Non Core ierung unter | llette von Finitutionelle Kund des Zah Wertpapieronking-Produkter Allfinanz-Strationspartnerment- und das zern seine Fizierer aus. Nem unter a Beteiligungen ist in fünft Assets (NC/rgliedert. Die Strn Europe und | anzdienstleis den in Deuts lungsverkehr lienstleistung e und Dienst trategie des n angeboten Versicherung osition als ben seinem (in Europa tä operative S Eastern A) sowie das Gegmente Pri d Corporates | tungen an chland, wie s, Kredite-, en sowie deistungen. Konzerns, vor allem gsgeschäft. einer der Geschäft in der seine tig. Segmente – Europe, s Segment vatkunden, & Markets |

| | | Kernbank des COMMERZBANK-Konzerns. |
|------|-------------------------------------|---|
| B.16 | Beherr- schungs- verhältnisse | Entfällt. Die COMMERZBANK hat die Leitung ihres Unternehmens keinem anderen Unternehmen bzw. keiner anderen Person unterstellt, etwa auf Basis eines Beherrschungsvertrages, und wird auch nicht von einem anderen Unternehmen bzw. einer anderen Person kontrolliert im Sinne des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes. |
| B.17 | Rating | Die COMMERZBANK wird von Moody's Investors Service, Inc. ("Moody's"), Standard & Poor's Financial Services LLC ("S&P") sowie Fitch Ratings, Inc. ("Fitch") bewertet. Zum Datum dieses Basisprospekts lauten die Ratings wie folgt: Moody's: langfristiges Rating: Baa1 |

| Punkt | Abschnitt C – Wertpapiere | | |
|-------|---|---|--|
| C.1 | Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere | Die Teilschuldverschreibungen unter dem Programm (die "Teilschuldverschreibungen") können als nicht-nachrangige oder nachrangige Inhaber-Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden. Die ISIN lautet DE000CB0F4C1, der Common Code 130256856 und die WKN CB0 F4C. | |
| C.2 | Währung | Die Teilschuldverschreibungen werden in Euro begeben. | |
| C.5 | Beschrän- kungen für die freie Übertrag- barkeit | Entfällt. Die Teilschuldverschreibungen sind frei übertragbar. | |
| C.8 | Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, | Zinszahlungen Die Teilschuldverschreibungen sind variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen. | |

| Nennbetrag am Endfälligkeitstag vor. Vorzeitige Rückzahlung Die Emittentin ist zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründe berechtigt. Anleihegläubiger sind berechtigt, di Teilschuldverschreibungen im Falle eines Kündigungsgrundes vorzeiti zu kündigen. Rangordhung Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht dinglic besicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin, di untereinander gleichrangig sind. Sofern nicht gesetzliche Vorschrifte etwas anderes bestimmen, stehen im Fall der Liquidation oder de Insolvenz der Emittentin die Forderungen der Anleihegläubiger aus de Teilschuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangige Gläubiger der Emittentin im Rang gleich. Vorlegungsfristen, Verjährung Die Rechte auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus de Teilschuldverschreibungen unterliegen einer Verjährungsfrist von zwe Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der Vorlegungsfrist, di auf 10 Jahre verkürzt wird. C.9 Zinsen/ Rückzahlung, Rendite Siehe Ziffer 8 Zinsen Die Teilschuldverschreibungen werden auf den Nennbetrag ab dem 12 Oktober 2015 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum erste Zinszahlungstag (ausschließlich) bis zum mächstoligende Zinszahlungstag (ausschließlich) bis zum mächstoligende Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum mächstoligende Zinszahlungstag (ausschließlich) bis zum mächstoligende Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum mächstoligende Zinszahlungstag (sinszahlungstag zahlbar. "Zinszahlungstag bedeutet 12. Januar, 12. April, 12. Juli und 12. Oktober. Der erst Zinszahlungstag ist der 12. Januar 2016. Der letzte Zinszahlungstag ist der Endfälligkeitstag. Rückzahlung Die Teilschuldverschreibungen werden am 12. April 2023 (de "Endfälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückgezahlt. | | Rangordnung, | Rückzahlung |
|--|------|-------------------|--|
| Die Emittentin ist zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründe berechtigt. Anleihegläubiger sind berechtigt, di Teilschuldverschreibungen im Falle eines Kündigungsgrundes vorzeiti zu kündigen. **Rangordnung** Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht dinglic besicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin, di untereinander gleichrangig sind. Sofern nicht gesetzliche Vorschrifte etwas anderes bestimmen, stehen im Fall der Liquidation oder de Insolvenz der Emittentin die Forderungen der Anleihegläubiger aus de Teilschuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangige Gläubiger der Emittentin im Rang gleich. **Vorlegungsfristen, Verjährung** Die Rechte auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus de Teilschuldverschreibungen unterliegen einer Verjährungsfrist von zw. Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der Vorlegungsfrist, di auf 10 Jahre verkürzt wird. C.9 Zinsen/ Rückzahlung, Rendite Siehe Ziffer 8 Zinsen Die Teilschuldverschreibungen werden auf den Nennbetrag ab dem 12 Oktober 2015 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum nächstfolgende Zinszahlungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgende Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgende Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgende Zinszahlungstag (einschließlich) diede solche Periode ein "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiod nachträglich am jeweilligen Zinzahlungstag judier Endfälligkeitstag. Rückzahlung Die Teilschuldverschreibungen werden am 12. April 2023 (de "Endfälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückgezahlt. C.10 Derivative Komponente bei Zinszahlungst auf die Teilschuldverschreibungen kein derivative Komponente haben. | | kungen dieser | |
| berechtigt. Anleihegläubiger sind berechtigt, di Teilschuldverschreibungen im Falle eines Kündigungsgrundes vorzeiti zu kündigen. Rangordnung Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht dinglic besicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin, di untereinander gleichrangig sind. Sofern nicht gesetzliche Vorschrifte etwas anderes bestimmen, stehen im Fall der Liquidation oder de Insolvenz der Emittentin die Forderungen der Anleihegläubiger aus de Teilschuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangige Gläubiger der Emittentin im Rang gleich. Vorlegungsfristen, Verjährung Die Rechte auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus de Teilschuldverschreibungen unterliegen einer Verjährungsfrist von zw. Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der Vorlegungsfrist, di auf 10 Jahre verkürzt wird. C.9 Zinsen/ Rückzahlung, Rendite Siehe Ziffer 8 Zinsen Die Teilschuldverschreibungen werden auf den Nennbetrag ab dem 12 Oktober 2015 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum rachstofligende Zinszahlungstag (ausschließlich) bis zum nachstofligende Zinszahlungstag zi | | Redite | Vorzeitige Rückzahlung |
| Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelibare, nicht dinglic besicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin, di untereinander gleichrangig sind. Sofern nicht gesetzliche Vorschrifte etwas anderes bestimmen, stehen im Fall der Liquidation oder de Insolvenz der Emittentin die Forderungen der Anleihegläubiger aus de Teilschuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangige Gläubiger der Emittentin im Rang gleich. Vorlegungsfristen, Verjährung Die Rechte auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus de Teilschuldverschreibungen unterliegen einer Verjährungsfrist von zwe Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der Vorlegungsfrist, di auf 10 Jahre verkürzt wird. C.9 Zinsen/ Rückzahlung, Rendite Siehe Ziffer 8 Zinsen Die Teilschuldverschreibungen werden auf den Nennbetrag ab dem 12 Oktober 2015 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum erste Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jeder Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgende Zinszahlungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgende Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode ein "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiod nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. "Zinszahlungstag bedeutet 12. Januar, 12. April, 12. Juli und 12. Oktober. Der erst Zinszahlungstag ist der 12. Januar 2016. Der letzte Zinszahlungstag is der Endfälligkeitstag. Rückzahlung Die Teilschuldverschreibungen werden am 12. April 2023 (de "Endfälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückgezahlt. | | | Teilschuldverschreibungen im Falle eines Kündigungsgrundes vorzeitig |
| besicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin, di untereinander gleichrangig sind. Sofern nicht gesetzliche Vorschrifte etwas anderes bestimmen, stehen im Fall der Liquidation oder de Insolvenz der Emittentin die Forderungen der Anleihegläubiger aus de Teilschuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangige Gläubiger der Emittentin im Rang gleich. Vorlegungsfristen, Verjährung Die Rechte auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus de Teilschuldverschreibungen unterliegen einer Verjährungsfrist von zwe Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der Vorlegungsfrist, di auf 10 Jahre verkürzt wird. C.9 Zinsen/ Rückzahlung, Rendite Siehe Ziffer 8 Zinsen Die Teilschuldverschreibungen werden auf den Nennbetrag ab dem 12 Oktober 2015 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum nächstfolgende Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jeder Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgende Zinszahlungstag (einschließlich) (jede solche Periode ein "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiod nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. "Zinszahlungstag bedeutet 12. Januar, 12. April, 12. Juli und 12. Oktober. Der ret Zinszahlungstag ist der 12. Januar 2016. Der letzte Zinszahlungstag ist der Endfälligkeitstag. Rückzahlung Die Teilschuldverschreibungen werden am 12. April 2023 (de "Endfälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückgezahlt. | | | Rangordnung |
| Die Rechte auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus de Teilschuldverschreibungen unterliegen einer Verjährungsfrist von zwe Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der Vorlegungsfrist, di auf 10 Jahre verkürzt wird. C.9 Zinsen/ Rückzahlung, Rendite Siehe Ziffer 8 Zinsen Die Teilschuldverschreibungen werden auf den Nennbetrag ab dem 12 Oktober 2015 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum erste Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jeder Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgende Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode ein "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiod nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. "Zinszahlungstag bedeutet 12. Januar, 12. April, 12. Juli und 12. Oktober. Der erst Zinszahlungstag ist der 12. Januar 2016. Der letzte Zinszahlungstag is der Endfälligkeitstag. Rückzahlung Die Teilschuldverschreibungen werden am 12. April 2023 (de "Endfälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückgezahlt. C.10 Derivative Komponente bei Zinszahlung Entfällt, da Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen kein derivative Komponente haben. | | | untereinander gleichrangig sind. Sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, stehen im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Teilschuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen |
| Teilschuldverschreibungen unterliegen einer Verjährungsfrist von zwe Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der Vorlegungsfrist, di auf 10 Jahre verkürzt wird. C.9 Zinsen/ Rückzahlung, Rendite Siehe Ziffer 8 Zinsen Die Teilschuldverschreibungen werden auf den Nennbetrag ab dem 12 Oktober 2015 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum erste Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jeder Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgende Zinszahlungstag (eusschließlich) bis zum nächstfolgende Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode ein "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiod nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. "Zinszahlungstag bedeutet 12. Januar, 12. April, 12. Juli und 12. Oktober. Der erst Zinszahlungstag ist der 12. Januar 2016. Der letzte Zinszahlungstag is der Endfälligkeitstag. Rückzahlung Die Teilschuldverschreibungen werden am 12. April 2023 (de "Endfälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückgezahlt. C.10 Derivative Komponente bei Zinszahlung Entfällt, da Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen kein derivative Komponente haben. | | | Vorlegungsfristen, Verjährung |
| Rückzahlung, Rendite Die Teilschuldverschreibungen werden auf den Nennbetrag ab dem 12 Oktober 2015 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum erste Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jeder Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgende Zinszahlungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgende Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode ein "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiod nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. "Zinszahlungstag bedeutet 12. Januar, 12. April, 12. Juli und 12. Oktober. Der erst Zinszahlungstag ist der 12. Januar 2016. Der letzte Zinszahlungstag ist der Endfälligkeitstag. Rückzahlung | | | Teilschuldverschreibungen unterliegen einer Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der Vorlegungsfrist, die |
| Rendite Zinsen Die Teilschuldverschreibungen werden auf den Nennbetrag ab dem 12 Oktober 2015 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum erste Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jeder Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgende Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode ein "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiod nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. "Zinszahlungstag bedeutet 12. Januar, 12. April, 12. Juli und 12. Oktober. Der erst Zinszahlungstag ist der 12. Januar 2016. Der letzte Zinszahlungstag is der Endfälligkeitstag. Rückzahlung Die Teilschuldverschreibungen werden am 12. April 2023 (de "Endfälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückgezahlt. C.10 Derivative Komponente bei Zinszahlung Siehe Ziffer C.9 Entfällt, da Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen kein derivative Komponente haben. | C.9 | Rückzahlung, | Siehe Ziffer 8 |
| Oktober 2015 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum erste Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jeder Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgende Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode ein "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiod nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. "Zinszahlungstag bedeutet 12. Januar, 12. April, 12. Juli und 12. Oktober. Der erst Zinszahlungstag ist der 12. Januar 2016. Der letzte Zinszahlungstag is der Endfälligkeitstag. Rückzahlung Die Teilschuldverschreibungen werden am 12. April 2023 (de "Endfälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückgezahlt. C.10 Derivative Komponente bei Zinszahlung Entfällt, da Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen kein derivative Komponente haben. | | | <u>Zinsen</u> |
| C.10 Derivative Komponente bei Zinszahlung "Endfälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückgezahlt. Siehe Ziffer C.9 Entfällt, da Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen kein derivative Komponente haben. | | | Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen sind für jede Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar. "Zinszahlungstag" bedeutet 12. Januar, 12. April, 12. Juli und 12. Oktober. Der erste Zinszahlungstag ist der 12. Januar 2016. Der letzte Zinszahlungstag ist der Endfälligkeitstag. |
| Komponente bei Zinszahlung Entfällt, da Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen kein derivative Komponente haben. | | | Die Teilschuldverschreibungen werden am 12. April 2023 (der "Endfälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückgezahlt. |
| bei Zinszahlung Entfallt, da Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen kein derivative Komponente haben. | C.10 | Komponente bei | Siehe Ziffer C.9 |
| C.11 Börsen- Freiverkehr der Frankfurter Wertpanierhörse | | | Entfällt, da Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen keine derivative Komponente haben. |
| 1 Total Control and Frankland Workpapior Dollo | | + | |

| l zulassung |
|-------------|
| Zalassarig |
| _ |
| |

| Punkt | | Abschnitt D – Risiken |
|-------|--|--|
| D.2 | Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin | Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind. Jede Tranche von Teilschuldverschreibungen ist mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, für zukünftige Anleger verbunden. Hierunter versteht man die Gefahr, dass die COMMERZBANK vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und/oder des Rückzahlungsbetrages nachkommen zu können. Darüber hinaus unterliegt die COMMERZBANK im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere |
| | | folgende Risikoarten: |
| | | Finanzmarktkrise sowie Staatsschuldenkrise: |
| | | Die globale Finanzmarktkrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Vergangenheit ganz erheblich belastet und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft erheblich negative Folgen für den Konzern, insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise, ergeben können. Eine weitere Verschärfung der Krise innerhalb der Europäischen Währungsunion kann erhebliche negative, sogar existenzbedrohende Folgen für den Konzern haben. Der Konzern hält Staatsanleihen in erheblichem Umfang. Wertminderungen und niedrigere beizulegende Werte solcher Staatsanleihen haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Vergangenheit ganz erheblich belastet, und weitere zukünftige Belastungen sind nicht auszuschließen. |
| | | Makroökonomisches Umfeld: |
| | | Das seit einiger Zeit vorherrschende makroökonomische Umfeld beeinträchtigt die Ergebnisse des Konzerns und die starke Abhängigkeit des Konzerns vom wirtschaftlichen Umfeld, insbesondere in Deutschland, kann bei einem möglichen erneuten wirtschaftlichen Abschwung weitere erhebliche Belastungen zur Folge haben. |
| | | Adressenausfallrisiko: |
| | | Der Konzern unterliegt Adressenausfallrisiken (Kreditrisiken), auch in Bezug auf große Einzelengagements, Großkredite und Engagements, die in einzelnen Sektoren konzentriert sind, so genannte Klumpenrisiken, sowie aus Forderungen gegenüber Schuldnern, die von der Staatsschuldenkrise besonders betroffen sein können. Der Abbau des Schiffsfinanzierungsportfolios und des gewerblichen Immobilienfinanzierungsportfolios unterliegt besonderen Risiken im Hinblick auf die aktuelle schwierige Marktlage und die Volatilität der Schiffs- und Immobilienpreise, davon beeinflusste Adressenausfallrisiken (Kreditrisiken) sowie den Risiken von erheblichen Veränderungen der |

Werte bei Sicherheiten an Schiffen, Schiffen im eigenen Bestand, eigener Immobilien sowie bei an privaten oder gewerblichen Immobilien bestellten Immobiliarsicherheiten. Der Konzern verfügt über erhebliche Positionen in seinem Portfolio notleidender Kredite und diese Ausfälle könnten nur unzureichend durch Sicherheiten und bisher erfolgte Wertberichtigungen und gebildete Rückstellungen abgedeckt sein.

Marktpreisrisiken:

Der Konzern unterliegt Marktpreisrisiken in Bezug auf die Bewertung von Aktien und Fondsanteilen sowie in Form von Zinsrisiken, Credit Spread Risiken, Währungsrisiken, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken, Rohstoffpreisrisiken.

Strategische Risiken:

Es besteht das Risiko, dass der Konzern seine strategischen Pläne nicht, nicht vollständig oder nur zu höheren Kosten als geplant umsetzen kann oder dass die Umsetzung geplanter Maßnahmen nicht zur Verwirklichung der angestrebten strategischen Ziele führt.

Risiken aus dem Wettbewerbsumfeld:

Die Märkte, in denen der Konzern tätig ist, insbesondere der deutsche Markt (und dort vor allem die Tätigkeiten im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden sowie im Investment Banking) und der polnische Markt, sind von starkem Preis- und Konditionenwettbewerb gekennzeichnet, woraus ein erheblicher Margendruck resultiert.

Liquiditätsrisiken:

Der Konzern ist auf die regelmäßige Versorgung mit Liquidität angewiesen und ein marktweiter oder unternehmensspezifischer Liquiditätsengpass kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erheblich negativ beeinflussen. Derzeit ist die Liquiditätsversorgung von Banken und anderen Akteuren an den Finanzmärkten stark von weitreichenden Maßnahmen der Zentralbanken abhängig.

Operationelle Risiken:

Der Konzern unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken einschließlich des Risikos, dass Mitarbeiter exzessive Risiken für den Konzern eingehen oder gegen Compliance-relevante Vorschriften im Zusammenhang mit der Ausübung der Geschäftstätigkeit verstoßen und dadurch plötzlich auftretende Schäden in erheblicher Größenordnung verursachen, die mittelbar auch zu einer Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen führen können.

Risiken aus Beteiligungen:

In Bezug auf Beteiligungen an börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften ist die COMMERZBANK besonderen Risiken im Hinblick auf die Werthaltigkeit dieser Beteiligungen und ihre Steuerungsmöglichkeit ausgesetzt. Es ist möglich, dass die in der Konzernbilanz ausgewiesenen Geschäfts- und Firmenwerte sowie

Markennamen als Folge von Impairment-Test ganz oder teilweise abgeschrieben werden müssen.

Risiken aus bankenspezifischer Regulierung:

Die sich ständig verschärfenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapital- und Liquiditätsstandards sowie Prozess- und Reporting-Anforderungen könnten das Geschäftsmodell für verschiedene Aktivitäten des Konzerns in Frage stellen, die Wettbewerbsposition des Konzerns negativ beeinflussen oder die Aufnahme zusätzlichen Eigenkapitals notwendig machen. Sonstige aufsichtsrechtliche Reformvorschläge infolge der Finanzmarktkrise, z.B. Belastungen wie die Bankenabgabe, eine mögliche Finanztransaktionssteuer, die Trennung des Eigenhandels vom Einlagengeschäft oder verschärfte Offenlegungsund Organisationspflichten, können das Geschäftsmodell das Wettbewerbsumfeld des Konzerns wesentlich beeinflussen.

Rechtliche Risiken:

Im Zusammenhang mit seinen Geschäftsaktivitäten können für den COMMERZBANK-Konzern Rechtsstreitigkeiten entstehen, Ausgang ungewiss ist und die mit Risiken für den Konzern verbunden sind. So haben beispielsweise Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung zu erheblichen Belastungen des Konzerns geführt und können auch in Zukunft zu weiteren erheblichen Belastungen des Konzerns führen. Gegen die COMMERZBANK und ihre Tochtergesellschaften werden im Zusammenhang mit begebenen Genussscheinen und so genannten Trust Preferred Securities Zahlungsund Wiederauffüllungsansprüche - zum Teil auch gerichtlich - geltend gemacht. Der Ausgang dieser Verfahren kann erhebliche über die jeweils geltend gemachten Ansprüche hinausgehende negative Auswirkungen auf den Konzern haben. Regulatorische, aufsichtsrechtliche und staatsanwaltschaftliche Verfahren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Konzern haben.

D.3 Zentralen
Risiken
bezogen auf
die
Wertpapiere

Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Teilschuldverschreibungen eigen sind.

Allgemeine Risiken hinsichtlich des Werts der Teilschuldverschreibungen und damit zusammenhängende Anlagekosten

Der Markt für von deutschen Unternehmen und Banken begebene Schuldverschreibungen wird von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld in Deutschland sowie – in unterschiedlichem Maße - vom Marktumfeld, von Zinssätzen, von Devisenkursen und von Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Industrieländern beeinflusst.

Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein aktiver Markt für den Handel mit den Teilschuldverschreibungen entwickelt oder aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein aktiver Markt für den Handel mit den Teilschuldverschreibungen oder wird dieser nicht aufrechterhalten, kann sich dies nachteilig auf den Markt- oder Handelspreis der Teilschuldverschreibungen und die Möglichkeit auswirken, die Teilschuldverschreibungen zu einem beliebigen Zeitpunkt zu verkaufen.

Beim Kauf und Verkauf von Teilschuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Preis der Teilschuldverschreibung verschiedene Neben- und Folgekosten (u.a. Transaktionskosten, Provisionen und Depotentgelte) an. Diese Nebenkosten können das Gewinnpotential der Teilschuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen.

Die Anleihegläubiger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch deren Abschluss sie in der Lage sind, ihre Risiken im Zusammenhang mit ihren Teilschuldverschreibungen auszuschließen.

Zinszahlungen die auf Teilschuldverschreibungen oder vom Anleihegläubiger Verkauf der bei oder Rückzahlung Teilschuldverschreibungen realisierte Gewinne der sind Heimatrechtsordnung des Anleihegläubigers oder in anderen Rechtsordnungen, in denen dieser steuerpflichtig ist, möglicherweise steuerpflichtig.

Etwaige ausgezahlte Zinsen können nur auf dem jeweils herrschenden Marktzinsniveau wieder angelegt werden, das sich möglicherweise nicht wie erwartet entwickelt hat.

Wird der Erwerb der Teilschuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit oder die Kreditzinsen aus Gewinnen eines Geschäftes zurückzahlen zu können.

Die Anleihebedingungen unterliegen deutschem Recht. Für Auswirkungen von Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Gesetzeslage oder der Verwaltungspraxis in Deutschland nach dem Datum dieses Prospekts wird keinerlei Haftung übernommen.

Zahlungsrisiken

Ein Anleihegläubiger von Teilschuldverschreibungen mit festem Zinssatz ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen der Marktzinssätze negativ entwickelt.

Die vorzeitige Rückzahlung einer Teilschuldverschreibung kann zu negativen Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite führen, und der zurückgezahlte Betrag der Teilschuldverschreibungen kann niedriger als der vom Anleihegläubiger gezahlte Kaufpreis sein. In diesem Fall kann ein Teilverlust oder ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten. Darüber hinaus können Anleihegläubiger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Vorzeitigen Rückzahlung vorzeitig ausgezahlt wurden, diese unter Umständen nur mit einer

niedrigeren Rendite als derjenigen der gekündigten Teilschuldverschreibungen anlegen.

Risiken im Zusammenhang mit der Einführung eines Abwicklungsregimes für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen

Die Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die so genannte Bank Recovery and Resolution Directive (die "BRRD")) wurde am 14. April 2014 durch das Europäische Parlament die BRRD verabschiedet. Sie wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und war bis zum 1. Januar 2015 durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen.

Die Vorgaben der BRRD wurden in Deutschland durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmes für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) NR. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (das "BRRD-Umsetzungsgesetz") umgesetzt. Das Gesetz wurde am 18. Dezember 2014 veröffentlicht und führt ein Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (das "SAG") ein, welches zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist.

Daneben wurde eine in allen Mitgliedstaaten direkt anwendbare Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (Single Resolution Mechanism - "SRM-Verordnung") eingeführt. Die SRM-Verordnung setzt die Regelungen der BRRD um und findet Anwendung auf Institute wie die Emittentin. Die Vorschriften bezüglich der Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss für die einheitliche Abwicklung und den nationalen Abwicklungsbehörden für die Erstellung der Abwicklungspläne für Banken sind seit dem 1. Januar 2015 anzuwenden und der einheitliche Abwicklungsmechanismus soll ab dem 1. Januar 2016 die Tätigkeit vollständig aufnehmen.

Die BRRD sieht unter Anderem mögliche Verlustbeteiligungen für Gläubiger von Banken vor. Nach der BRRD erhalten die Abwicklungsbehörden unter gewissen Umständen die Befugnis, die Forderungen von nicht abgesicherten Gläubigern eines ausfallenden Instituts herabzuschreiben und/oder Forderungen in Eigenkapital umzuwandeln (sog. "Bail-in-Instrument").

Die zuständige Abwicklungsbehörde hat im Rahmen des Bail-in-Instruments die Befugnis, bei Eintritt bestimmter Ereignisse bestehende Anteile herabzuschreiben oder zu löschen. Zudem kann sie relevante Kapitalinstrumente sowie berücksichtigungsfähige (sogenannte bail-infähige) Verbindlichkeiten (d. h. Eigenmittelinstrumente wie beispielsweise die nachrangigen Teilschuldverschreibungen und andere nachrangige Schulden und, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen bei bestimmten Verbindlichkeiten. auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten) eines ausfallenden Instituts herabschreiben oder diese abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten eines ausfallenden Instituts bestimmten Umwandlungssätzen, die wertangemessen sein müssen, wobei der Nennwert und die Rangstellung, welche das Kapitalinstrument bzw. die Verbindlichkeit in einen Insolvenzverfahren einnehmen würde, zu berücksichtigen sind in Eigenkapital umwandeln. Damit soll die Finanzlage des Kreditinstituts zu gestärkt werden und ihm, vorbehaltlich Restrukturierung, angemessenen die Fortführung seiner Geschäftstätigkeit ermöglicht werden. Solch ein Bail-In-Instrument ist sowohl nach der SRM-Verordnung als auch nach dem SAG möglich.

Nach dem SAG ist zuständige Aufsichtsbehörde die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ("FMSA"). Die FMSA wendet die Regelungen des SAG auf Grundlage eines Abwicklungskonzepts an, das durch den europäischen Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board – "SRB") beschlossen und ihr zur Durchführung vorgelegt wird. Wird in diesem Zusammenhang ein Bail-In angeordnet, gilt die entsprechende Forderung als beglichen und herabgeschriebene oder umgewandelte Beträge wären dem zu folge unwiderruflich verloren. Die Inhaber der betreffenden Instrumente hätten – unabhängig davon, ob die Finanzlage der Bank wiederhergestellt wird – in Höhe der Abschreibung bzw. Umwandlung keine Ansprüche mehr aus diesen Instrumenten. Grundsätzlich entspricht dies auch der Regelungslage nach der SRM-Verordnung.

Der SRM sowie die Umsetzung der BRRD in nationales Recht könnten daher die Rechte der Inhaber von Teilschuldverschreibungen einschränken. Dies wäre beispielsweise im Fall einer Abwicklung der Emittentin der Fall, die den Verlust der gesamten Anlage zur Folge haben kann und sich – auch vor Eintritt der Nichttragfähigkeit bzw. der Abwicklung – nachteilig auf den Marktwert einer Teilschuldverschreibung auswirken kann. Das Bail-In-Instrument unter der SRM-Verordnung wird zwar erst ab dem 1. Januar 2016 Anwendung finden, allerdings ist nicht auszuschließen, dass bereits vor diesem Zeitpunkt die geltenden Regelungen des SAG die Rechte der Inhaber von Teilschuldverschreibungen einschränken.

FATCA

Die Emittentin kann gemäß den Bestimmungen über Auslandskonten des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010 – FATCA – verpflichtet sein, U.S. Steuern in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen einzubehalten, die nach dem 31. Dezember 2016 in Bezug auf (i) Wertpapiere geleistet werden, die am späteren der folgenden Zeitpunkte ausgegeben oder wesentlich verändert wurden: (a) 1. Juli 2014 oder (b) der Tag, der sechs Monate nach dem Tag liegt, an dem die auf ausländische durchlaufende Zahlungen ("foreign passthru payments") anwendbaren endgültigen Bestimmungen im Federal Register der USA eingetragen wurden; bzw. auf (ii) Wertpapiere geleistet werden, die für U.S. Steuerzwecke als Eigenkapital behandelt werden, unabhängig davon wann diese ausgegeben worden sind.

| Punkt | Abschnitt E – Angebot | | |
|-------|--|--|--|
| E.2b | Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse | Der Nettoemissionserlös aus der Begebung von Teilschuldverschreibungen dient allgemeinen Finanzierungszwecken. | |
| E.3 | Angebots- konditionen | Ausgabepreis: 100,00% Mindestbetrag der Zeichnung: EUR 1.000 | |
| E.4 | Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten | Entfällt. Soweit der Emittentin bekannt ist, liegen bei keiner Person, die bei dem Angebot der Teilschuldverschreibungen beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen Einfluss auf die Teilschuldverschreibungen haben könnten. | |
| E.7 | Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden | Keine. | |